

Pressekonferenz

von

Abg.z.NR Tanja Windbüchler-Souschill

Kinder- und Jugendsprecherin Die Grünen

Kein Pfusj bei den Kinderrechten

Wien, 1.12.2009

KEIN PFUSCH BEI DEN KINDERRECHTEN

Seit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention vor 17 Jahren fordern die Grünen diese in der österreichischen Bundesverfassung zu verankern und dadurch Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren **eigenständige Grundrechte** zuzusichern.

Koalitionärer Initiativantrag vom 18. Nov. 2009 - 859/A

Die Regierungsparteien legen einen Entwurf zu einem BVG über die Rechte von Kindern vor und bringen am 18. Nov. 2009 einen koalitionsären Initiativantrag betreffend „Bundesverfassungsgesetz, mit dem das BVG über die Rechte von Kindern erlassen wird“ ein.

Kritikpunkte am vorliegenden Gesetzesentwurf

Beschränkte Anzahl von Rechten

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt nur eine beschränkte Anzahl von Rechten. Dies läuft der Grundintention der UN-Konvention entgegen. In der vorliegenden Minimalvariante wird der Entwurf nicht einmal dem koalitionsären Vorhaben im Regierungsprogramm, Kinderrechte „gemäß“ der UN-Konvention in der Bundesverfassung zu verankern gerecht.

Besonders problematisch ist das Fehlen des **Diskriminierungsverbot (Art. 2 UN-KRK)**. Dieses stellt ein Grundprinzip der UN-Konvention dar, und besagt dass, die Rechte der Kinderrechtskonvention allen Kindern zuerkannt werden, unabhängig von der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Geschlecht, einer Behinderung etc.

Weiters fehlen im vorliegenden Entwurf das **Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Bildung, das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung**.

Fehlende Einbeziehung von Kinder- und Jugendorganisationen

Die Kinderrechte stellen die gesetzlich verankerte Partizipation von Kindern und Jugendlichen dar. In die Erarbeitung des Gesetzesentwurfes hätten allen voran das Netzwerk Kinderrechte, als unabhängige Plattform mit 30 Mitgliedsorganisationen, die gesetzlich verankerte Bundesjugendvertretung als Interessensvertretung und die Kinder- und Jugendanwaltschaft mit ihren Expertisen und als Vertretung von Kindern und Jugendlichen einbezogen werden müssen. Diese fehlende Einbeziehung

widerspricht auch **Art. 12 der UN-KRK**, der das **Recht auf Partizipation, Meinungsäußerung und Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen** formuliert.

Fehlendes Monitoring

Begleitmaßnahmen für die Umsetzung der Kinderrechte als Verfassungsrecht sind unbedingt erforderlich. Die Umsetzbarkeit findet keinerlei Erwähnung.

Gesetzesvorbehalt

Im Art. 7 des vorliegenden Entwurfes fand ein Gesetzesvorbehalt Einzug und führt die Kinderrechte ad absurdum. Dieser Gesetzesvorbehalt schränkt Rechte ein, die zu Grundprinzipien der UN-Konvention zählen, im Besonderen für schutzbedürftige Kinder wie Flüchtlingskinder und – jugendliche.

Der **UNHCR** hat in einem Schreiben an die Klubobleute und Mitglieder des Verfassungsausschusses im Parlament seine Sorge über den vorliegenden Entwurf kund getan: „Das UN- Flüchtlingshochkommissariat appelliert deshalb an Sie, **die im Entwurf noch nicht enthaltenen Rechte der Kinderrechtskonvention in den Gesetzesvorschlag aufzunehmen und den vorgesehenen Gesetzesvorbehalt entsprechend abzuändern**. Nur so können Sie sicherstellen, dass eine verfassungsrechtliche Verankerung der Kinderrechtskonvention auch den Schutz von Flüchtlingskindern und – jugendlichen in adäquater Weise gewährt.“

Conclusio:

Die Intention mit einer Verankerung von Kinderrechten in der Bundesverfassung zu einem verbessertem Rechtsstatus und Rechtsschutz von allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren zu gelangen, ist durch die oben ausgeführten massiven Einschränkungen in dem vorliegenden Entwurf nicht verwirklicht.

Kinderrechte in der Verfassung ist der entscheidende Schritt zu einer neuen partizipativen Kinder- und Jugendpolitik, die sich dem Schutz vor Diskriminierung, und der Chancengleichheit verpflichtet sieht, zum Wohle aller Kinder.

Wien, 1.12.2009, Tanja Windbüchler-Souschill